

Amtsgericht Münster weist Klage ab!

Das Amtsgericht Münster hat heute im Verfahren des Lottoverband NRW gegen WestLotto – Aktenzeichen 3 C 1660/16 – in erster Instanz entschieden, dass WestLotto ‚zu Recht‘ die Genehmigungsgebühren von den Annahmestellen in NRW durch Abzug in der Provisionsabrechnung einbehält.

Tobias Buller, Geschäftsführer des klagenden Verbandes: *„Wir respektieren die Entscheidung des Gerichtes selbstverständlich, gleichwohl werden unsere Anwälte die Urteilsgründe – die noch nicht vollumfänglich vorliegen – zu prüfen haben.“*

Unter Berufung auf die kurze, mündliche Begründung des Gerichtes wird davon auszugehen sein, dass Berufung eingelegt werden wird und damit das Landgericht Münster die Rechtssache letztinstanzlich entscheiden wird.

Buller: *„Das Gericht gab zum Ende des heutigen Termines den Hinweis, dass man rechlich durchaus auch zu einer anderen Einschätzung gelangen könne.“*

Stand: 7. März 2017